

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
OV Herten

Verfasser/in
Littwin OV, Frank-Michael

Vorlagen-Nr.
HTN/51/2020

Aktenzeichen

Anlagedatum
20.10.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Herten	02.11.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt von Helga Ney-Wildenhahn als Nachrückerin in den Ortschaftsrat Herten

Beschlussvorschlag

Gemäß § 29 i.V.m. § 72 der Gemeindeordnung stellt der Ortschaftsrat fest, dass für das Nachrücken von **Frau Helga Ney-Wildenhahn** in den Ortschaftsrat Herten keine Hinderungsgründe bestehen.

Anlagen

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☐ ja, in Höhe von Betrag Euro ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☐ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☐ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☐ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☐ nicht erforderlich

Erläuterungen

Durch den Wegzug von SPD-Ortschaftsrätin Iris Engelhardt zum 01. Oktober 2020, ist deren Sitz im Ortschaftsrat frei geworden. Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person für den Rest der fünfjährigen Amtszeit nach.

Nach dem Ergebnis der Wahlen zum Ortschaftsrat vom 26. Mai 2019 fungiert

Frau Helga Ney-Wildenhahn

als erste Ersatzperson auf der Wahlvorschlagsliste der SPD.

Mit Schreiben vom 14. September 2020 hat Frau Ney-Wildenhahn erklärt, als Nachrückerin zur Verfügung zu stehen und die Wahl zur Ortschaftsrätin des Ortsteiles Herten anzunehmen. Zudem hat sie erklärt, dass bei ihr Hinderungsgründe für das Nachrücken in den Ortschaftsrat gemäß § 29 i.V.m. § 72 der Gemeindeordnung nicht vorliegen.